

FG Baden-Württemberg: Grunderwerbsteuer als Anschaffungsnebenkosten bei Anteilsvereinigung

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH, die zum 01.08.1999 ihre 100%ige Beteiligung an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft auf eine neu entstehende Beteiligungsgesellschaft abgespalten hat. Im Jahresabschluss zum 31.12.1999 hat die Klägerin eine Rückstellung für Grunderwerbsteuer (GrESt) gebildet und diese als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe im Rahmen ihrer Körperschaftsteuererklärung behandelt. Das Finanzamt erfasste die GrESt als Anschaffungsnebenkosten bei dem Wirtschaftsgut „Beteiligung“ und hat den dagegen gerichteten Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Streitig ist, ob die aufgewendete GrESt im Rahmen der Besteuerung als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln ist.

Entscheidung

Die Klage ist nicht begründet. Die strittige GrESt stellt Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsgutes „Beteiligung“ dar, die bei diesem zu aktivieren sind.

Anschaffungsnebenkosten sind alle Aufwendungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem „Erwerb“ eines Vermögensgegenstandes stehen und direkt zugemessen werden können. Das GrEStG fingiert die Vereinigung aller Anteile in einer Hand als Fall des Erwerbs gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG.

Diese Anteilsvereinigung stellt zwar keinen klassischen Erwerbsvorgang im Sinne eines Austauschvertrags dar, wird diesem aber von der steuerlichen Wirkung her gleichgestellt. Gegenstand der Besteuerung ist nicht der Erwerb der Anteile als solcher, sondern die Zuordnung der der Gesellschaft gehörenden Grundstücke (BFH-Urteil vom 12.01.1994). Die Art der die GrESt auslösenden Anteilsvereinigung, Einzelrechtsnachfolge kraft Kaufvertrag oder kraft unentgeltlicher Einlage oder sonstiger Fälle der Rechtsnachfolge, ist unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, dass der Vorgang - Anteilsvereinigung - die GrESt auslöst.

Der BFH hat mit Urteil vom 14.03.2011 ([I R 40/10](#)) entschieden - siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#).

Betroffene Norm

§ 1 Abs. 3 GrEStG

Fundstelle

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 07.07.2009, 6 K 2349/08

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 12.01.1994, II R 130/91, BStBl II 1994, S. 408

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.